BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
WINDENERGIE BOSLAR

STADT LINNICH

Änderungen nach der erneuten Offenlage sind in rot markiert

Inhalt

1 Derzeitige städtebauliche Situation 2
1.1 Einordnung der Stadt Linnich in die Region 2
1.2 Lage innerhalb des Stadtgebietes 2
1.3 Beschreibung des Plangebietes 2
1.3.1 Eckdaten 2
1.3.2 Derzeitige Nutzungen und Restriktionen 3
2 Anlass, ZIEL UND ZWECK der Planung 7
3 Standortuntersuchung 9
3.1 Methodik 9
3.2 Inhalt 12
4 Planerische Rahmenbedingungen 13
4.1 Landesplanung 13
4.2 Flächennutzungsplan 15
4.3 Landschaftsplan / Schutzgebiete 17
4.4 Weitere Regelungen 18
5 Erschließung 19
6 Beschreibung der Planung 19
7 Bebauungsplan 20
7.1 Festsetzungen des Bebauungsplans 20
7.1.1 Zulässige Nutzung 20
7.1.2 Maßnahmen zum Schutz der Natur 21
7.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhe der baulichen Anlagen 21
7.1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) 22
7.1.5 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 22
7.1.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind 24
7.2 Hinweise 25
8 Auswirkungen der Planung 32
9 Verfahrensstand 33
10 Kosten 33
11 Umweltbelange 33

1 DERZEITIGE STÄDTEBAULICHE SITUATION

1.1 Einordnung der Stadt Linnich in die Region

Linnich ist die nördlichste und drittgrößte Stadt im Kreis Düren in Nordrhein-Westfalen. Sie liegt genau in der Mitte zwischen den Städten Mönchengladbach im Nordosten und Aachen im Südwesten, an der Rur. Linnich und sein Umland sind im Norden der Jülicher Börde gelegen, am Übergang von der Kölner Bucht zum niederrheinischen Tiefland. Der Stadtkern von Linnich liegt im Rurtal links der Rur. Die zugehörigen Ortsteile gruppieren sich herum, wobei Körrenzig und Tetz ebenfalls im Rurtal liegen.

Angrenzende Städte und Gemeinden sind im Nordwesten die Stadt Geilenkirchen (Kreis Heinsberg), im Norden die Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg), im Nordosten die Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg), im Osten die Gemeinde Titz (Kreis Düren), im Südosten und Süden die Stadt Jülich (Kreis Düren), im Südwesten die Stadt Aldenhoven (Kreis Düren) und im Westen die Stadt Baesweiler (Städteregion Aachen).

Die Stadt Linnich besteht aus den Ortschaften Linnich (Stadt), Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Glimbach, Hottorf, Körrenzig, Kofferen, Rurdorf, Tetz, Welz und Floßdorf. Das Stadtgebiet Linnich hat rund 13.470 Einwohner bei einer Fläche von 65,46 km².

1.2 Lage innerhalb des Stadtgebietes

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des Stadtgebiets der Stadt Linnich, angrenzend an das Stadtgebiet Jülich. Nordwestlich befindet sich die Ortslage Boslar und westlich die Ortschaft Tetz. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 47,82 ha.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Es hat eine Standortuntersuchung stattgefunden. Das Verfahrensgebiet (Potentialfläche 3) wurde als weitere Fläche zur Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie empfohlen.

1.3.1 Eckdaten

Die Potentialfläche 3 mit einer Größe von ca. 47,82 ha liegt im äußersten Osten des Stadtgebietes und grenzt an das Stadtgebiet Jülich an. Nordwestlich liegt die Ortslage Boslar.

Die Windhöffigkeit der Fläche liegt bei 6,75 bis 7,00 m/s.

Die Fläche ist über vorhandene Wirtschaftswege erreichbar.

Regionalplanung

Die Fläche 3 ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Bewertung des Landschaftsbilds

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Das Landschaftsbild ist durch die Nähe zu den einrahmenden Straßenführungen bereits vorbelastet. Die Fläche ist von ebener Topografie und somit weit überschaubar. Die umgebenden Ortschaften Boslar (Nordwesten), Tetz (Westen) und Broich (Süden) befinden sich jedoch in einer Tallage, so dass die Potentialfläche von hier nicht einsehbar ist. Die Auswirkungen auf die Bevölkerung werden diesbezüglich in einem verträglichen Rahmen gehalten. In der Ferne ist lediglich die begleitende Bepflanzung der

Autobahn und Landstraße wahrnehmbar.

Schutzwürdigkeit des Landschaftstypus:

Schutzgebiete liegen dort nicht vor. Nach derzeitiger Einschätzung stehen Belange des Artenschutzes der Windenergienutzung nicht entgegen. Eine detaillierte Prüfung findet im Verlauf des weiteren Bauleitplanverfahrens statt. Auf der Fläche befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler.

Es existieren keine Gewässer und prägenden Grünstrukturen in diesem Bereich.

Zur Existenz von Bau- und Bodendenkmalen siehe „Derzeitige Nutzungen und Restriktionen“ und zur Bewertung von Bau- und Bodendenkmalen siehe Umweltbericht und Denkmalgutachten des Büros Smeets Landschaftsarchitekten.

Visuelle Verletzlichkeit:

Die Fläche ist wenig reliefiert und fällt leicht nach Nordosten ab. Es besteht eine mehrfache Vorbelastung der Fläche. Durch die Nähe zu Landesstraße und Autobahn kann eine Bündelung der Windenergienutzung mit Infrastrukturtrassen erreicht werden.

Ästhetischer Eigenwert:

Der Fläche ist aufgrund ihrer Strukturarmut und Lage an einer Landesstraße und einer Autobahn eher ein geringer Erholungswert beizumessen.

Infrastruktur

Nordöstlich der Fläche verläuft die Landstraße L 366. Hier greift die Anbaubeschränkung gemäß § 25 StrWG NRW von 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand. Innerhalb eines Abstandes von 40 m bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Südöstlich verläuft die Autobahn A44. Gemäß § 9 FStrG beträgt die anbaufreie Zone für Bundesautobahnen 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand, innerhalb eines Abstandes von 100 m bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Aufgrund einzuhaltender Abstände zur nachbargemeindlichen Ortslage Mersch und dem Verlauf der Stadtgebietsgrenze reicht die Potentialfläche 3 nicht bis an die Autobahntrasse. Ausreichende Abstände sind hierdurch bereits gewährleistet.

Es liegen Informationen zu einem 35 kV-Erdkabel der RWE vor.

Westlich der Fläche liegt der Sonderlandeplatz Boslar, auf dem Ultraleichtflugzeuge landen. Hier ist auf der Grundlage eines Gutachtens, zur Ermöglichung von Flug- und Windenergienutzung, eine Verlängerung der Start- und Landebahn geplant. Eine Genehmigung hierfür liegt vor.

Es wurde ein Gutachten „Böenbelastung von UL-Flugzeugen durch den Turbulenten Nachlauf von Windenergieanlagen“ (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014) aufgestellt. Ziel dieser Untersuchung war die Bestimmung des Gefährdungspotenzials von Windenergieanlagen (WEA) im geplanten Windpark Broich-Boslar für Ultraleicht-Flugzeuge (UL-Flugzeuge) am Sonderlandeplatz Linnich-Broich (vgl. Derzeitige Nutzungen und Restriktionen; Unterkapitel: Ultra-Leicht-Fluganlage).

1.3.2 Derzeitige Nutzungen und Restriktionen

1.3.2.1 Verkehrswege

Nordöstlich der Fläche verläuft die Landstraße L 366. Hier greift die Anbaubeschränkung gemäß § 25 StrWG NRW von 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand, innerhalb eines Abstandes von 40 m bedürfen bauliche Anlagen der

Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Darüber hinaus wird empfohlen, für klassifizierte Straßen Abstände in eineinhalbfacher Höhe der Gesamthöhe einzuhalten, um Gefahren durch Eiswurf etc. zu vermeiden. Diese Abstände finden im Bauleitplanverfahren Anwendung. Zusätzlich wird durch technische Maßnahmen eine Vermeidung von Eiswurf etc. gewährleistet.

Südöstlich verläuft die Autobahn A44. Gemäß § 9 FStrG beträgt die anbaufreie Zone für Bundesautobahnen 40 m von Flügelspitze bis Fahrbahnrand, innerhalb eines Abstandes von 100 m bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Aufgrund einzuhaltender Abstände zur nachbargemeindlichen Ortslage Mersch und dem Verlauf der Stadtgebietsgrenze reicht die Potentialfläche 3 nicht bis an die Autobahntrasse. Ausreichende Abstände sind hierdurch bereits gewährleistet.

1.3.2.2 Versorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Erdkabeltrasse des 35 kV- Netzes der RWE. Diese sollte aus Wartungsgründen nicht überbaut werden. Die Erdkabeltrasse wird mit einem Schutzstreifen von 15 m im Bebauungsplan festgesetzt. Mit Schreiben vom 16.12.2013 bestätigt die RWE Deutschland AG, dass keine in ihrem Besitz stehende Versorgungsleitung von den Planungen der Stadt Linnich berührt wird. Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Ebenfalls bestätigt darüber hinaus die Westnetz GmbH, als Dienstleister der RWE Deutschland AG, dass gegen die Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen keine Bedenken bestehen.

Darüber hinaus wurde weitere Versorgungsträger beteiligt (Amprion GmbH, Ericsson Services GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH, Regionetz GmbH, Gelsenwasser Energienetze GmbH, Thyssengas GmbH, Statoil Deutschland GmbH). Insgesamt wurden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.

1.3.2.3 Richtfunkstrecken

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Linnich verlaufen am westlichen Plangebietsrand zwei Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost. Diese sind außer Betrieb und werden im Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird, nicht weiter berücksichtigt. Dies gilt auch für den Verlauf der bislang im östlichen Planbereich nachrichtlich übernommenen Richtfunkstrecke der Telefonica Germany (Mobilfunk). Mit Schreiben vom 29.04.2015 bestätigt die Telefonica Germany GmbH & Co. KG, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen.

1.3.2.4 Telekommunikationslinien der Telekom

Parallel zur 35 kV-Erdkabeltrasse der RWE verlaufen unterirdische Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Diese werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Es erfolgt eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan. Mit Schreiben vom 06.01.2014 bestätigt die Deutsche Telekom AG, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Telekommunikationslinie, die bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet ist. Daher ist schon bei der Festlegung der Standorte ein ausreichender Abstand von mindestens 15 m zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlagen und der Telekommunikationslinien einzuhalten. Die Standorte der Windenergieanlagen werden im Bebauungsplan festgesetzt. In diesem sind die Baufenster so angeordnet, dass die Windenergieanlagen mindestens 15 m von den unterirdischen Telekommunikationslinien entfernt sind. Zusätzlich wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

1.3.2.5 Baudenkmale

Baudenkmale sind innerhalb des Plangebietes und in einem Abstand von 1.000 m nicht bekannt. In einem Abstand von 2.000 m existieren 30 Baudenkmale und in einem Abstand von 5.000 m rd. 120 weitere. Die Bewertung von Baudenkmalen in der weiteren Umgebung erfolgt im Umweltbericht sowie in dem Denkmalgutachten des Büros Smeets Landschaftsarchitekten.

1.3.2.6 Bodendenkmale

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurde beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Plangebiet liegt östlich der Rur und südlich des Malefinkbachs auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.

Das Plangebiet wurde in den letzten Jahren durch interessierte Laien intensiv begangen, systematische archäologische Untersuchungen haben jedoch hier nicht stattgefunden. Die Ergebnisse dieser eher zufällig gemachten Fundmeldungen von Steinartefakten, Keramikbruchstücken, Ziegelfragmenten usw. zeigen jedoch bereits, dass diese Anhöhe zwischen Rur und Malefinkbach seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt gewesen ist. Vereinzelte mesolithische Artefakte zeigen, dass auch die Jäger und Sammler der Mittelsteinzeit vor etwa 10.000 Jahren das Gebiet hier aufgesucht haben.

Die Analyse der zahlreichen Funde weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes mindestens eine jungsteinzeitliche Siedlung, eine metallzeitliche Siedlung sowie drei bis vier römische Landgüter gestanden haben.

Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Eisenzeit, ca. 5.500 v. Chr. bis Zeitenwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik und Steinartefakte nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht, das mit Lehm verputzt war. Sie hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen.

Römische Siedlungsstellen sind dagegen anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villa rustica) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter waren durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch dienten. Die Größe dieser Landgüter lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Im Mittelalter und in der Neuzeit wird das Plangebiet ebenfalls genutzt worden sein. Auf der Tranchotkarte von 1806/7 und der Uraufnahme von 1845 ist ein großer Teil des Plangebietes als Loh-Busch bezeichnet. Diese Bezeichnung weist auf einen Niederwald hin, in dem vermutlich Gehölze bis ins 19. Jahrhundert für Brennholz oder die Köhlerei geschlagen wurde bzw. die Rinde als Lohe für die Gerberei verwendet wurde. Bis heute hat sich der Flurname im Lohfeld erhalten.

Satellitenbilder zeigen darüber hinaus innerhalb des Plangebietes sowohl grubenähnliche Bewuchsanomalien, bei denen es sich u.U. um oben beschriebene Siedlungsgruben handeln könnte, als auch größere Anomalien, die auf heute verfüllte Lehmentnahmegruben zur Ziegelherstellung schließen lassen.

Fazit: Innerhalb des Plangebietes ist ausweislich der bereits bekannten Fundstellen mit Siedlungs- und Wirtschaftsbefunden von der Jungsteinzeit bis in die Neuzeit zu rechnen.“ Im Einvernehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

1.3.2.7 Ultra-Leicht-Fluganlage

In ca. 330 m Entfernung zur nächst geplanten WEA befindet sich ein Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge (gemessen vom nächsten Punkt zum Plangebiet). Es wurde ein Gutachten „Böenbelastung von UL-Flugzeugen durch den Turbulenten Nachlauf von Windenergieanlagen“ (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014) aufgestellt. Ziel dieser Untersuchung war die Bestimmung des Gefährdungspotenzials von Windenergieanlagen (WEA) im geplanten Windpark Broich-Boslar für Ultraleicht-Flugzeuge (UL-Flugzeuge) am Sonderlandeplatz Linnich.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Insgesamt bleibt festzustellen, dass bei Einhaltung der folgenden Flugempfehlungen, keine Gefährdung des Flugbetriebs am UL-Flugplatz Linnich-Boslar durch den geplanten benachbarten Windpark erkennbar ist:

1. Vom Flug durch den relevanten Nachlaufbereich bei mehr als 10.5 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit, gemessen in 10 m Höhe, wird abgeraten. Solch hohe Geschwindigkeiten wurden in der Untersuchung nicht berücksichtigt.
2. Für mittlere Windgeschwindigkeiten von 10.5 m/s oder weniger, gemessen in 10 m Höhe, ist zunächst der Interpolationsfaktor γ gemäß des Gutachtens (Tabelle 9) „Böenbelastung von UL-Flugzeugen durch den Turbulenten Nachlauf von Windenergieanlagen“ (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014) zu ermitteln. Im relevanten Nachlaufbereich sollte dann die Mindestgeschwindigkeit

$$V_{min} = V_{min}^{U_{N,7}} + \gamma \left(V_{min}^{U_{N,13}} - V_{min}^{U_{N,7}}\right)$$

V_{min}: Empfohlene Minimalfluggeschwindigkeit

U_N: Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe

γ: Interpolationsfaktor

ausgewertet für den vorliegenden Abstand vom Rotorzentrum anhand der Angaben von Tabelle 8 des Gutachtens (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014) nicht unterschritten werden.

3. Bei An- und Abflug in Flugplatznähe ist zusätzlich innerhalb des relevanten Nachlaufbereichs eine maximale Fluggeschwindigkeit einzuhalten. Diese ergibt sich aus

$$V_{min} = V_{min}^{U_{N,7}} + \gamma \left(V_{min}^{U_{N,13}} - V_{min}^{U_{N,7}}\right)$$

unter Verwendung der Tabelle 9 und 8 (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014)

4. Eine generelle Einhaltung eines Mindestabstands von 2 D vom Rotorzentrum wird empfohlen.
5. Während der An- und Abflugvorgänge ist im relevanten Nachlaufbereich ein Mindestabstand vom Rotorzentrum einzuhalten, wie in Tabelle 9 in Abhängigkeit von der in 10 m Höhe gemessenen mittleren Windgeschwindigkeit aufgelistet.

Bei ungünstiger Windrichtung folgt, dass vor Eintritt in den relevanten Nachlaufbereich eine entsprechend hohe Fluggeschwindigkeit erreicht werden muss. Alternativ kann der relevante Nachlaufbereich bei niedriger Fluggeschwindigkeit unterflogen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aus Modellrechnungen gewonnene Aussagen nicht mit hundertprozentiger Sicherheit gelten können und das nicht berücksichtigbare Phänomene zu zusätzlichen Belastungen führen können z. B. ungünstige Wetterphänomene (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, IWES in Kassel, Bremerhaven und Oldenburg vom 15. Oktober 2014).

Bei Einhaltung der aufgeführten Empfehlungen ist mit keinem Unfall bzw. Störfallrisiko zu rechnen. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 27.05.2015 wurden keine Einwände gegen die Planung geäußert.

1.3.2.8 Sonstige Belange von Flugsicherheit und Militär

Die Abstimmung der sonstigen Belange von Flugsicherheit und Militär wurde im Rahmen der Bauleitplanverfahren durchgeführt. Eine positive vorab abgegebene Stellungnahme des neuen Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.09.2013 liegt vor. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Luftfahrtbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 27.05.2015 wurden keine Einwände gegen die Planung geäußert. Die Prüfung gem. § 14 LuftVG hat ergeben, dass bezüglich der Standorte eine maximale Gesamthöhe von 290 m über NN in Aussicht gestellt werden kann. Diese Bauhöhenbegrenzung wird im Bebauungsplan nicht überschritten und durch Höhenfestsetzungen bestimmt. Die geforderte Tages- und Nachtkennzeichnung der geplanten Windenergieanlagen betrifft, wie auch deren Veröffentlichung als Luftfahrthindernis die Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und ist kein Bestandteil der Bauleitplanung.

Die Prüfung gem. § 18a LuftVG ergab, dass die maximale Gesamthöhe auf 306 m über NN festgelegt wird. Auch diese Bauhöhenbeschränkung wird im Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, nicht überschritten und durch Höhenfestsetzungen bestimmt.

Zusätzlich ist von den Planungen, der gem. § 6 LuftVG genehmigte, Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Linnich-Boslar betroffen. Aufgrund der Planung des Windparks „Boslar“ hat der Genehmigungsinhaber „Ultraleicht-Flug-Club Linnich e.V.“ ein Genehmigungsänderungsverfahren beantragt. Die Flugplatzanlage sowie die flugbetrieblichen Regelungen sollen dabei so geändert werden, dass der Flugbetrieb bei Verwirklichung der geplanten Windkraftanlagen im näheren Umfeld des Sonderlandeplatzes sicher weiterbetrieben werden kann. Hierzu wurde bereits eine luftrechtliche Änderungsgenehmigung vom 20.08.2013 mit den Regelungen Verlängerung der Piste, Wegfall einer Platzrunde sowie Durchführung der An- und Abflüge nur im Direkt-An-/Abflugverfahren erteilt.

Bei Umsetzung und Beachtung der genannten Maßnahmen wurde auch hier dem Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zugestimmt.

Eine abschließende Klärung erfolgt im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO_2 Ausstoßes und stellen eine Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der technische Fortschritt ermöglicht zudem eine

wirtschaftliche Nutzung von Windenergie im Binnenland.

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung durch die Einstufung der Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Demzufolge wären Windenergieanlagen grundsätzlich zuzulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Daraus würde sich eine „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen ergeben.

Da dies auch nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht, hat dieser mit § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Steuerungselement geschaffen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben auch dann entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle (gemeint sind die sogenannten Konzentrationszonen) erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Art gesteuert werden, dass Windenergieanlagen nur noch an geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen Auswirkungen zulässig sind, wodurch die oben genannten negativen Folgen vermieden werden.

Diese Konzentrationszonen für die Windkraft müssen jedoch bestimmte Anforderungen erfüllen. Der Windenergienutzung muss in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Da Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung sichergestellt werden, dass hier tatsächlich ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung möglich ist. Als Faktoren für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb kommen die Eignung des Standorts (Windhöffigkeit), die Größe der dargestellten Konzentrationszone und auch anlagenbedingte Faktoren (Anzahl und Höhe der innerhalb dieser Zone zulässigen Anlagen, anfallenden Netzanschlußkosten) in Betracht. Es ist daher nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, Windenergieanlagen faktisch zu verhindern. Die Planung muss sicherstellen, dass sich das Vorhaben innerhalb der Konzentrationszone gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Daher ist zur Ausweisung einer Konzentrationszone in jedem Fall eine Standortuntersuchung durchzuführen.

Die Stadt Linnich hat im Flächennutzungsplan bereits Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen. Durch diese wird die oben genannte Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet erreicht.

Die Stadt verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Dazu ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu wurde die Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes fortgeschrieben, um weitere geeignete Standorte für die Windenergie zu finden. Das Plangebiet wurde in der Standortuntersuchung - auch vor dem Hintergrund, dass in Bezug auf die Fläche 6 (Gereonsweiler) nach wie vor die Belange der Flugsicherung nicht geklärt sind – als geeignet eingestuft und die Ausweisung als Konzentrationszone empfohlen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer weiteren Konzentrationszone für die Windenergie zur Ansiedlung von Windenergieanlagen im Plangebiet.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wies bereits eine ca. 40 ha große Vorrangzone für die Windenergie aus (Vorrangzone Körrenzig). Um der Windenergie mehr Raum zu geben, hat die Stadt Linnich eine Standortuntersuchung erstellen lassen, die nach Abschichtung der „harten“, für eine Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen, und der „weichen“ auf einer Abwägung beruhenden Einschränkung sechs Potenzialflächen ermittelt hat. Von diesen Flächen werden die Potenzialfläche 1: „nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf“, 2: „östlich von Gevenich“, 3: „südlich von Boslar“, 4: „südwestlich von Flossdorf“, 5: „Ederen“ und 6: „nördlich von Gereonsweiler“ für grundsätzlich geeignete Vorrangstandorte für Windenergie angesehen. Aus diesen Potenzialflächen wurde die Fläche 1 zur Ausweisung als Konzentrationszonen empfohlen worden. Die Ausweisung der Fläche 3 wurde sich vorbehalten. Die Auswahl der Standorte erfolgte auf Basis der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 – DVBl 2013, 507; OVG Münster, Urteil vom 1.7.2013 – 2 D

46/12.NE DVBl 2013, 1129).

Die Fläche 1 (Körrenzig-Kofferen-Hottorf) wurde inzwischen im Wege der 29. Flächennutzungsplanänderung von der Stadt Linnich als Konzentrationszone beschlossen. Durch diese Ausweisung wird – in Verbindung mit der Zone der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - für das gesamte Stadtgebiet Konzentrationswirkung erzielt, weshalb Windenergieanlagen in der Regel nur innerhalb dieser Zonen zulässig sind.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans weist die Potenzialfläche „südlich von Boslar“ als weitere Konzentrationszone aus und erweitert hierdurch die in der 5. und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen. Die Ausweisung einer weiteren Vorrangfläche bei Gereonsweiler ist geplant, wenn der entgegenstehende Belang der Flugsicherung ausgeräumt wurde. Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Erweiterung der Vorrangflächen im vorgenannten Bereich „südlich von Boslar“ mit dem Inhalt, dass die in der 5. und die in der 29. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Vorrangflächen entsprechend erweitert werden (§ 249 Abs. 1 BauGB). Die Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen des Stadtgebietes muss dabei nicht neu angeordnet werden. Sie ist bereits durch die 5. bzw. 29. Änderung des Flächennutzungsplans bewirkt worden und bleibt bestehen (BVerwGE 85, 289).

3 STANDORTUNTERSUCHUNG

3.1 Methodik

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde das Stadtgebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung ist im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchzuführen. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.

Die Analyse des Gemeindegebiets auf Potentialflächen vollzieht sich in **3 Schritten**:

Im ersten und zweiten Schritt (**Grobuntersuchung**) werden Tabubereiche ausgeschlossen, in denen eine Windenergienutzung entweder nicht stattfinden kann oder soll. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich eine Verfahrensweise entwickelt, wonach die Untersuchung auf Potentialflächen mittels „harter Tabuzonen“ und „weicher Tabuzonen“ erfolgen soll.[1] **Harte Tabuzonen** sind diejenigen, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. **Weiche Tabuzonen** entstehen aufgrund der durch die Gemeinde selbst aufgestellten Kriterien. In der Rechtsprechung wird dieses Vorgehen teilweise als zwingend angesehen,[2] obwohl das Bundesverwaltungsgericht diese Frage ausdrücklich offen gelassen hat.[3] Durch diese Unterscheidung soll es möglich sein, die ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis zu den nach dem Ausschluss der harten Tabuzonen erhaltenen verbleibenden Flächen zu setzen. Hierdurch soll der Rat der planenden Gemeinde in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung zu der Frage zu treffen, ob der Windkraft tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde, oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen angepasst werden müsse.

Um alle harten Tabuzonen auszuschließen und damit eine Abwägung - wie von der o.g. Rechtsprechung gefordert - vorzunehmen, müsste annähernd das gesamte Gemeindegebiet u.a. im Hinblick auf den Artenschutz, den

[1] BVerwG Beschluss v. 15.09.2009, Az. 4 BN 25/09).

[2] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, Az. 2 A 24/09, VG Hannover, Urteil v. 24.11.2011, Az. 4 A 4927/09; kritisch aber letztlich offen lassend VG Lüneburg, Urteil v. 16.02.2012, Az. 2 A 248/10.

[3] BVerwG Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19.10).

Baugrund und auf Bodendenkmäler gutachterlich untersucht werden. Die hierdurch hervorgerufenen Kosten würden jede Bauleitplanung in Frage stellen. Einzelne Aspekte werden daher auf die Detailuntersuchung der Flächen in Schritt 3 verlagert.

Nach Ausschluss der harten und weichen Kriterien in der Grobuntersuchung verbleiben die sogenannten **„Potentialflächen“**, in denen eine Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist.

Im Anschluss findet eine Detailuntersuchung der einzelnen Potentialflächen statt, bei der insbesondere die zuvor aufgestellten Kriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Im Rahmen dieses Vorgangs findet eine Gewichtung des Konfliktpotentials, die sogenannte Vorabwägung statt. Übrig bleiben dann die Potentialflächen, die sich zur Ausweisung als **Konzentrationszone** besonders empfehlen.

Grobuntersuchung: schematisches Raster für das gesamte Gemeindegebiet		**Detailanalyse der Potentialflächen** für Teile des Gemeindegebietes		Überprüfung der Ergebnisse
Schritt 1	Schritt 2	Schritt 3	Schritt 4	Schritt 5
Harte Tabukriterien: Ausschluss rechtlich und tatsächlich ungeeigneter Flächen[4]	Weiche Tabukriterien: Ausschluss von Flächen anhand gemeindlicher städtebaulicher Zielvorstellungen und gemäß des Vorsorgegrundsatzes	Ortsbezogene und/oder vorhabenbezogene Detailuntersuchung bzw. Überprüfung der Potentialflächen insbesondere anhand von Abwägungskriterien	Vorabwägung der Potentialflächen Abstrakt definierter Vorgang Einheitliche Betrachtung	Abschließender Nachweis, dass durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde.
Ergebnis: **Potentialflächen**		Ergebnis: Empfehlung, eine/mehrere Potentialfläche/n als **Konzentrationszone** auszuweisen		

Tabelle 1:*Untersuchungsraster*

Diese Konzentrationszonen müssen anschließend noch dahingehend geprüft werden, ob die nach Ausschluss der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen eine ausreichende Größe aufweisen. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht; obwohl er bereits in der Literatur vertreten wurde[5], hat das BVerwG eine solche Betrachtungsweise verworfen; maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum. Isoliert betrachtet sind Größenangaben als Kriterium ungeeignet, „so dass auch die Relation zwischen Gesamtfläche der Konzentrationszone einerseits und der überhaupt geeigneten Potentialfläche andererseits nicht auf das Vorliegen einer Verhinderungsplanung schließen lassen muss“[6].

Die Größe der Konzentrationszone muss in Relation zur Größe des Gemeindegebietes und in Relation zu den Gemeindegebietsteilen stehen, die für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen.[7]

In beiden Untersuchungsstufen sind insbesondere die Planungen der Nachbarkommunen zu berücksichtigen. Durch die Planung der Stadt Linnich sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Nachbargemeinden nicht eingeschränkt werden. Hierbei können naturgemäß nur die Planungen berücksichtigt werden, die der Gemeinde bekannt sind. Dies kann bei Festlegung im Regionalplan, der Darstellung im Flächennutzungsplan oder auf Basis

[4] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 24.09

[5] So *Gatz,* Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, S. 54, Rn. 99, wobei 1/5 der im Außenbereich zulässigen WEA auch nach der Ausweisung zulässig sein sollen, was 20% der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen entsprechen dürfte.

[6] *Söfker* in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B Rn. 124a, nach BVerwG Beschluss v. 12.07.2006, Az. 4 B 49/06.

[7] BVerwG Urteil v. 17.12.2002, Az. 4 C 15/01.

eines anderen, mit der Gemeinde abgestimmten, Konzeptes angenommen werden.

Bestehende genehmigte Windkraftanlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzeptes müssen bestehende Windenergieanlagen Beachtung finden (etwa als Vorbelastung). Widersprechen diese Anlagen dem neu gefassten Konzept, etwa weil sie außerhalb eines festgesetzten Abstands liegen, ist im Planungskonzept eine Aussage zur Zukunft der Anlagen zu treffen. Liegen diese noch nicht innerhalb einer Konzentrationszone, weil die Gemeinde erstmalig eine solche ausweist, kann die Gemeinde dies so belassen mit der Folge, dass ein Repowering nicht möglich ist. Faktisch müssen die Anlagen nach Ende der Nutzung zurückgebaut werden.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszone ist zu beachten, dass das Entgegenstehen öffentlicher Belange nur eine Regelvermutung ist. Diese kann widerlegt werden, wenn die Gemeinde von ihrer eigenen Planungskonzeption abweicht. Dies ist insbesondere bei „Ausnahmen“ vom gemeindlichen Konzept zu beachten.

Um die Konzentrationswirkung und somit auch die Ausschlusswirkung für das gesamte übrige Gemeindegebiet zu erreichen (Eignungsgebiet[8]), muss die Gemeinde alle geeigneten Zonen zeitgleich ausweisen. Nur zusammen, stellen diese die Konzentrationszonen dar. Es kann jedoch gewünscht sein, zunächst nur einzelne Zonen auszuweisen. Diese erfüllen dann nur die Wirkung eines Vorranggebietes[9], jedoch bleiben Anlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet zulässig.

Alte Konzentrationszonen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption genau wie bestehende genehmigte Anlagen Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Denkbar ist, die Zonen aufzuheben und somit mit Nutzungsende „auslaufen“ zu lassen. Hier ist etwa eine nachträgliche Befristung denkbar. Somit wird die Konzentrationswirkung erreicht. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Planschadenklauseln des §§ 39 ff BauGB zu beachten sind. Werden die bestehenden Zonen nicht aufgehoben, so können die neuen Zonen maximal eine Vorrangwirkung entfalten. Wenn Genehmigungen befristet sind, wäre das Auslaufen der Genehmigung der beste Zeitpunkt um die Konzentrationszone aufzuheben.

Als Basis für die Untersuchung wurde eine Referenzanlage gewählt. Der Gutachter arbeitet in einem in Deutschland begrenzten Gebiet, in dem er allerdings auf Erfahrungswerten aus den letzten Jahren zurückgreifen kann. Daher wird hier als Referenzanlage wird die Enercon E 82[10] mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 82 m gewählt. Die E 82 entspricht in unserer Region dem derzeitigen Stand der Technik und wird regelmäßig verbaut. Zwar sind auch größere Analgentypen in der Projektierung, die genauen Anlagentypen werden jedoch erst auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. In der Standortuntersuchung wird die grundsätzliche Eignung der Flächen nachgewiesen. Es ist auch möglich kleinere Anlagen zu errichten, jedoch richtet sich diese Analyse unter dem Hinblick, substanziellen Raum zu schaffen, auch unter wirtschaftlichen Aspekten nach dem Stand der Technik. Die Referenzanlage wird für die Ermittlung verschiedener Abstandsmaße, wie der Abstände zu Hochspannungsleitungen sowie der Abstände zu Siedlungsbereichen benötigt.

[8] Eignungsgebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet und schließen diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet aus.

[9] Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 S. 1 ROG bzw. § 11 Abs. 7 LplG).

[10] Vgl. Kap. 5.1.2; Energieatlas 2012: 106; sowie http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Windkraftanlagen_in_Nordrhein-Westfalen.

3.2 Inhalt

Die für die Untersuchung der Stadt Linnich angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kategorie	Harte Tabuzonen	Weiche Tabuzonen
Windhöffigkeit	Mittlere Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von < 5 m/s	-
Ziele der Landes- und Regionalplanung	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Flugplatzbereiche; Oberflächengewässer, geplante Talsperren und Rückhaltebecken; Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen; Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“;	600 m Abstand zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
Siedlungsflächen	Wohnbauflächen; Gemischte Bauflächen; Im Siedlungszusammenhang stehende Sonderbauflächen	Flächen für gewerbliche Nutzung
Abstände zu Siedlungsflächen	-	1000 m (Vorsorgeabstand)
Abstände zu Einzelhöfen	-	500 m (Vorsorgeabstand)
Schutzabstände zu Technischer Infrastruktur	40 m zu Bundesautobahnen; 20 m zu Bundesfernstraßen; 82 m zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV	-
Gewässerschutz	Wasserschutzzone I; Flächen für Gewässer 50 m zu Gewässern erster Ordnung	-
Schutzgebiete	Naturschutzgebiete; Nationalparke; Nationale Naturmonumente; Gesetzlich geschützte Biotope	-
Abstände zu Schutzgebieten		300 m zu NSG, FFH und besonders geschützen Biotopen
Sonstiges	In waldarmen Kommunen: Waldflächen; militärische Nutzungen; Ggf. Schutzabstände zu Flughäfen und Militärischen Gebieten	Abgrabungsflächen für Rohstoffabbau; Abfalldeponien

Tabelle 2: *Harte und weiche Tabuzonen der Stadt Linnich*

Nach dieser Grobuntersuchung (Abzug harte und weiche Tabuzonen) verblieben in Linnich 6 Flächen, namentlich

Potentialfläche 1 - nördlich von Körrenzig-Kofferen-Hottorf

Potentialfläche 2 – östlich von Gevenich

Potentialfläche 3 – südlich von Boslar

Potentialfläche 4 – südwestlich von Flossdorf

Potentialfläche 5 – Ederen

Potentialfläche 6 – nördlich von Gereonsweiler,

mit einer Gesamtgröße von ca. 552 ha, die im Detail auf weitere Restriktionen untersucht wurden. Dies entspricht einem Anteil am Gemeindegebiet von ca. 8,43 %. Untersuchungskriterien der Detailuntersuchung waren Größe und Zuschnitt, Windhöffigkeit, Einspeisung und Erschließbarkeit, Belange der Regionalplanung, Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild, weitere kleinflächige Schutzgebiete, Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz, Gewässerschutz, Denkmalschutz und ggf. weitere Belange.

Von diesen Flächen wurde die Fläche 1 zur Ausweisung empfohlen.

Die Flächen 3 und 6 wurden ebenfalls als grundsätzlich geeignet bewertet. Die Fläche 6 ist jedoch wegen aktuell entgegenstehenden Belangen der Flugsicherung nicht zur Ausweisung empfohlen worden. Die Fläche 3 trat vor dem Hintergrund der optischen Vorbelastung hinter der Fläche 1 zurück.

Die übrigen Flächen sind aufgrund der Eignungskriterien der Detailuntersuchung weniger geeignet und wurden nicht zur Ausweisung empfohlen.

Nach bereits erfolgter Ausweisung der Fläche 1 im Wege der 29. Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der grundsätzlichen Eignung der Fläche 3 und um dem anhaltenden Bedarf nach Flächen für die Windenergie Rechnung zu tragen, empfohlen, die Fläche 3 nach § 249 BauGB auszuweisen.

Insgesamt wird somit eine Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 47,82 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht etwa 0,7 % der Gemeindegebietsfläche (6543 ha), und etwa 8,7 % der Potentialflächen (ca. 552 ha).

Unter Einbeziehung der bereits bestehenden Flächen (Fläche 1: 180,21 ha; 5. Änderung: 39 ha) stehen der Windenergie somit ca. 268 ha zur Verfügung. Dies entspricht etwa 4,1 % der Gemeindegebietsfläche, und ca. 45 % der Potentialflächen inklusive der bestehenden Konzentrationszonen von ca. 220 ha (ca. 591 ha). Auf die Möglichkeiten des § 249 BauGB wird verwiesen.

Zur Beurteilung, ob durch die empfohlene Ausweisung von Konzentrationszonen im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum für die Windkraft geschaffen würde, ist jedoch keine rein mathematische Prüfung möglich.

Die Zielsetzung der Landesregierung, 2 % der Landesfläche für die Stromerzeugung durch Windenergie zu nutzen, wird mit etwa 4,1 % klar erfüllt.

4 PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 Landesplanung

Es ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. Im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel angesehen (Kapitel D.II Ziel 2.4 LEP NRW). Der LEP NRW sieht vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, in den Regionalplänen als „Bereiche mit der Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ dargestellt werden. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.[11]

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, abweichend von den Vorgaben der Landesplanung lediglich textliche Festlegungen[12], die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung die Windkraft betreffend ist, dass Planungen für Windkraftanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöffigkeit,

[11] Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1995 (GV. NW. 1995 S.532).

[12] Vgl. Punkt 3.2.2. des Regionalplans (S. 120 – 122)

geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windparkplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (s. Kap. 1.4 und Erläuterungskarte) sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohlen-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, die für Windparks nicht oder nur bedingt in Betracht kommen. Ausschlussbereiche sind:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht.
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken
- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/ oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- Regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 4: Daneben ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.[13]

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für das Plangebiet einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ fest. Somit werden die o.a. Ziele der Regionalplanung nicht beeinträchtigt.

[13] Bezirksregierung Köln (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln, S. 120-122.

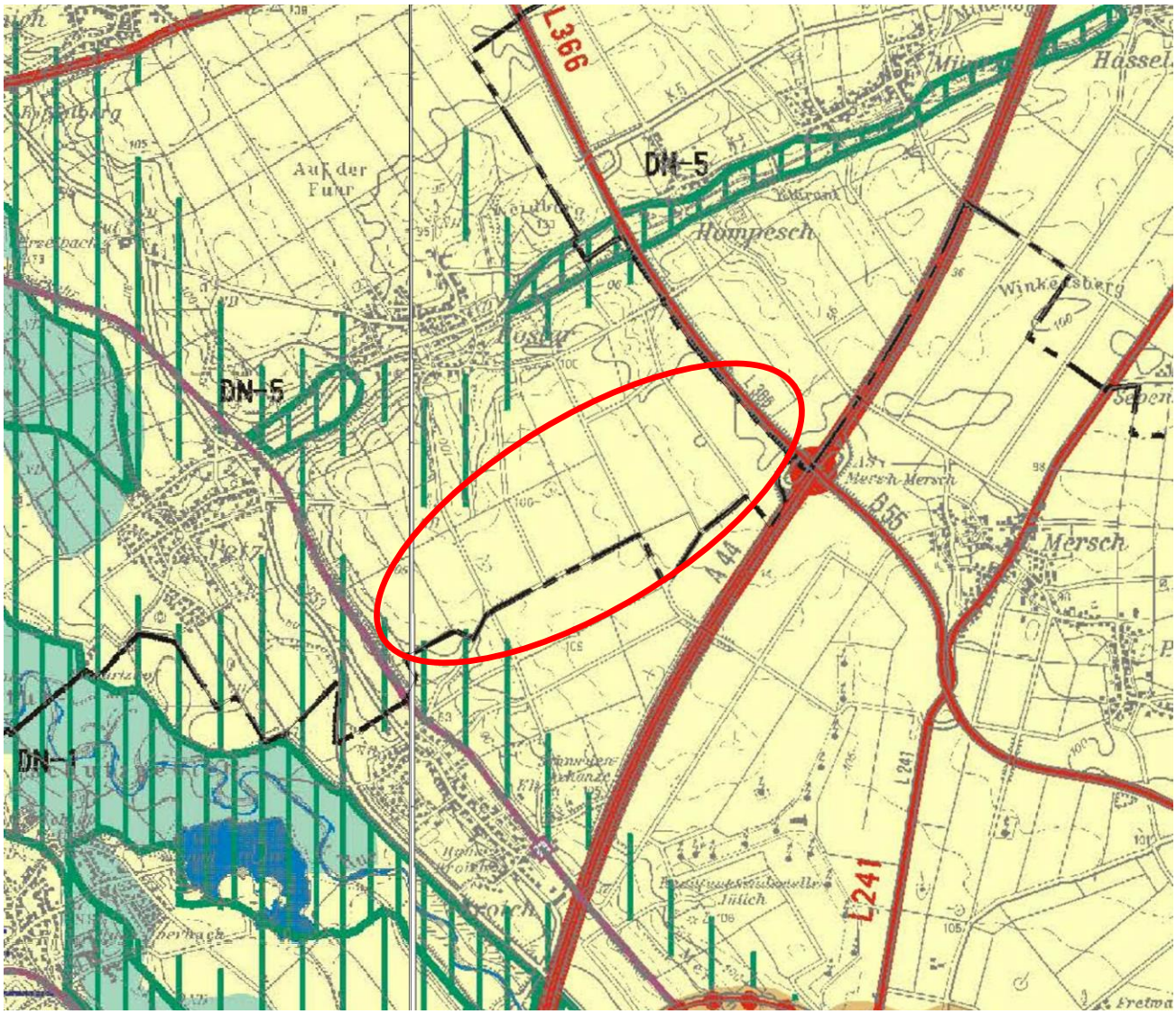

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan (o.M.)

4.2 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Linnich stellt für den gesamten Bereich des Plangebietes „landwirtschaftliche Flächen“ dar. Am westlichen Plangebietsrand wurden zwei Richtfunkstrecken der Deutschen Bundespost nachrichtlich übernommen. Diese sind außer Betrieb. Die Darstellung soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zurückgenommen werden. Die Darstellung des Flächennutzungsplans steht somit der Planung nicht entgegen, da auch bei Darstellung einer Konzentrationszone die landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten werden kann.

Abb. 2: Geltungsbereich mit bisheriger Flächennutzungsplandarstellung (o.M.)

An der nördlichen Stadtgrenze zu Erkelenz besteht eine ca. 40 ha große Vorrangzone für Windenergie. Die Zone passt in das planerische Konzept der Stadt Linnich und soll beibehalten werden.

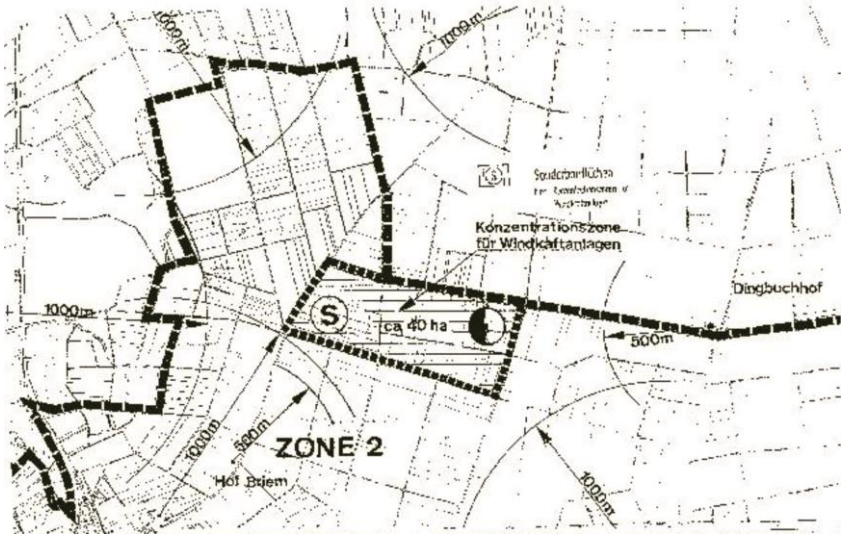

Abbildung 3: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich (o.M.)

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie-Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ beschlossen. Hierdurch wurde die vorhandene Konzentrationszone bestätigt und um ca. 180 ha erweitert.

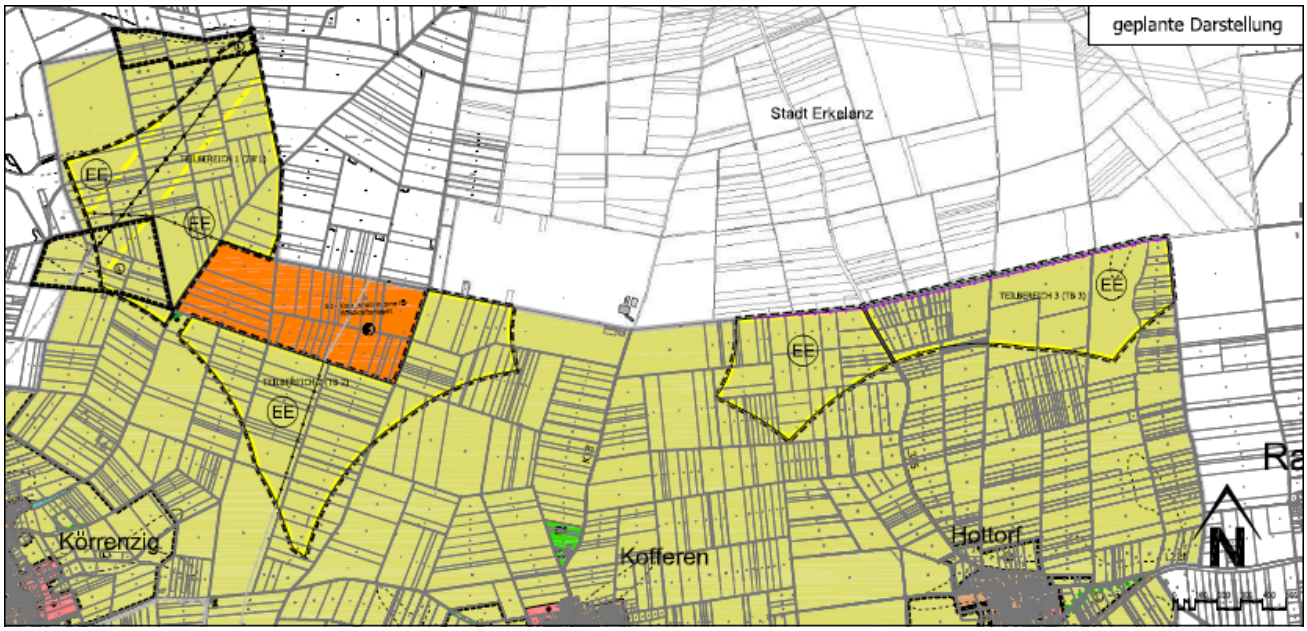

Abbildung 4: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich (o.M.)

4.3 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Für das Plangebiet existiert der rechtsverbindliche Landschaftsplan Ruraue Nord. Hier ist das Entwicklungsziel der *Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen* festgesetzt.

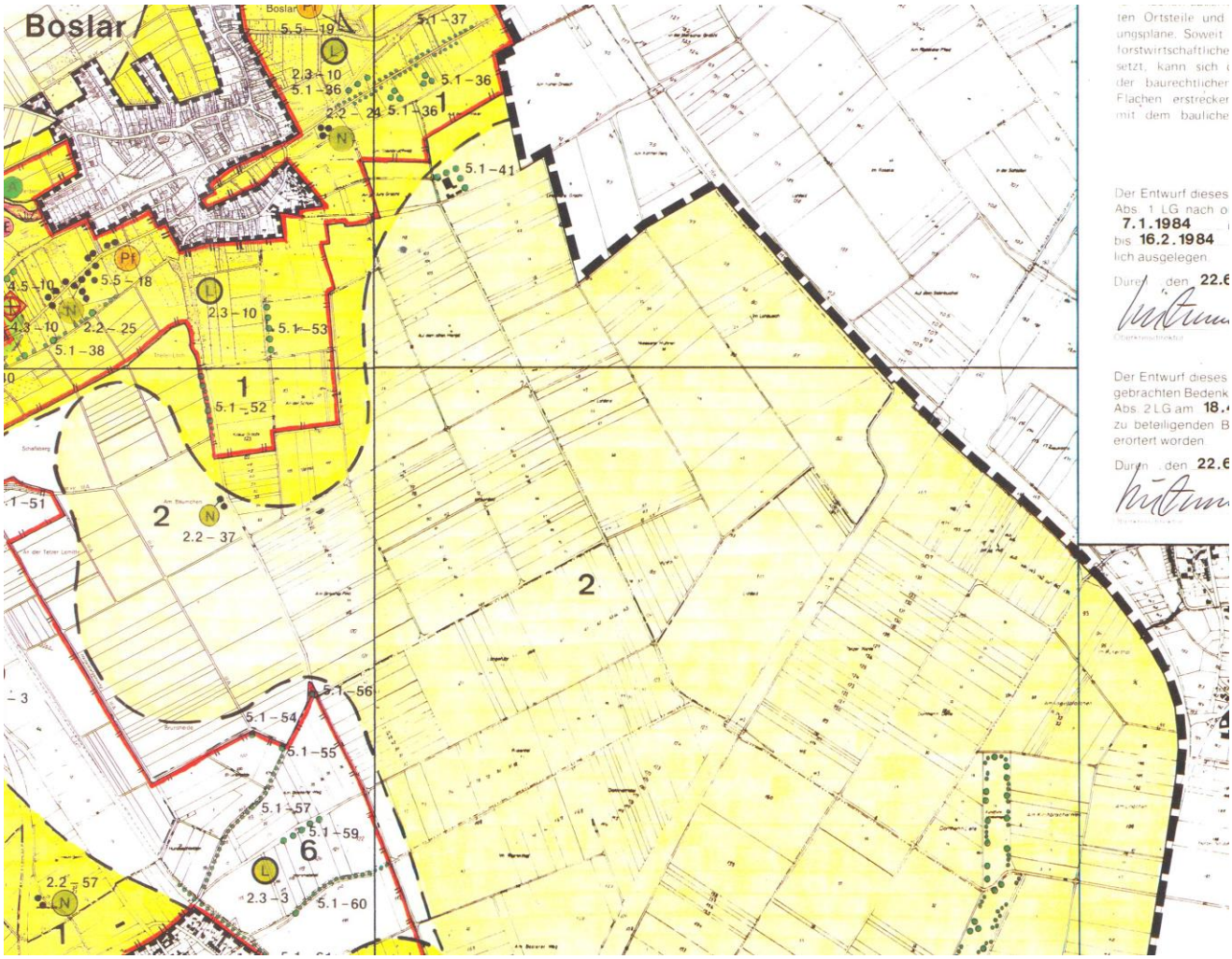

Abbildung 5: Landschaftsplan Ruraue Nord (o.M.)

4.4 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und der Staatskanzlei des Landes NRW **(Windenergieerlass)** definiert, der 2015 in Kraft getreten ist.

Der Erlass fasst die bisherige Gesetzeslage zusammen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind.

Im Frühjahr 2012 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW den **„Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“** herausgegeben, der für den Windenergieerlass ergänzende Vorgaben zur Eignung von Waldflächen für Windenergieanlagen trifft.

Die Darstellung von Konzentrationszonen ersetzt nicht die Einzelfallbeurteilung eines geplanten Vorhabens bei Antragstellung oder nachfolgendem Bebauungsplanverfahren. Die notwendigen Abstände von schutzwürdigen Nutzungen hängen verstärkt mit der Höhe der Anlagen, ihrer Leistung und den damit verbundenen Immissionen und Auswirkungen auf das Ortsbild zusammen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB und des § 2 der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW). Anlagen bis 10 m Gesamthöhe sind, außer in Wohn- und Mischgebieten, genehmigungsfrei. Bis 50 m Anlagengesamthöhe benötigen WEA eine Baugenehmigung. Größere Anlagen benötigen gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

5 ERSCHLIEßUNG

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i.S.d. § 35 BauGB erforderlich. Für die Sicherung der Erschließung ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich, zu dessen Kostenübernahme die Betreiber vertraglich verpflichtet sind.

Der Anschluss der Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass die Einspeisung ins Leitungsnetz und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Strom möglich ist. Es bestehen derzeit verschiedene Optionen, die parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert werden.

6 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

Es wird eine Konzentrationszone als „Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energie - Erzeugung von Strom aus Windenergie“ als Randsignatur über „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Es werden fünf überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt, die an der Verfahrensgrenze enden. Die Anlagen müssen mit ihrem Rotor in der überbaubaren Grundstücksfläche liegen. Die den Gutachten zugrunde liegenden Standorte werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine Veränderung der Standorte innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen kann sich im weiteren Bauleitplanverfahren durch Anforderungen an den Baugrund ergeben.

Eine 35 kV-Erdkabeltrasse der RWE, die von Bebauung freizuhalten ist, wird aus dem Flächennutzungsplan übernommen.

Eine Richtfunkstrecke der Telefonica Germany wird mit einem 43,00 m Schutzstreifen berücksichtigt.

Der Anlagentyp steht noch nicht fest. Das Schallgutachten geht von fünf möglichen Varianten aus.

Variante 1:

Anlagentyp:	**Senvion 3.2M 114**
Nabenhöhe:	**123m**
Rotordurchmesser:	**114m**
Gesamthöhe:	**180m**
Nennleistung:	**3.170 kW**
Leistungsregelung:	**pitch**

Variante 2

Anlagentyp:	**Vestas V112-3.0 MW**
Nabenhöhe:	**119m**
Rotordurchmesser:	**112m**

Gesamthöhe: **175m**
Nennleistung: **3.075 kW**
Leistungsregelung: **pitch**

Variante 3

Anlagentyp: **Nordex N117 / 2400**
Nabenhöhe: **120,0m**
Rotordurchmesser: **117m**
Gesamthöhe: **178,5m**
Nennleistung: **2.400 kW**
Leistungsregelung: **pitch**

Variante 4

Anlagentyp: **GE 2.5-120**
Nabenhöhe: **120m**
Rotordurchmesser: **120m**
Gesamthöhe: **180m**
Nennleistung: **2.500 kW**
Leistungsregelung: **pitch**

Variante 5

Für diese Variante werden insgesamt fünf WEA berücksichtigt. Hierbei werden anlagenunabhängig maximal mögliche Schallleistungspegel vorgegeben. Für die Berechnungen wird eine Nabenhöhe von 123 m sowie ein Schalleistungspegel von LwA 90 = 108,5 dB(A) berücksichtigt. Der Schallleistungspegel versteht sich inklusive aller notwendigen Zuschläge (siehe auch Variante 1 bis 4).

7 BEBAUUNGSPLAN

Für die Planung soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 aufgestellt werden.

7.1 Festsetzungen des Bebauungsplans

7.1.1 Zulässige Nutzung

„Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB zulässig.“

Die zulässige Nutzung ist aus der Darstellung im Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von „Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)“ und der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Flächen entwickelt. Im Bebauungsplan wird analog landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Als Randsignatur werden *„Flächen für die Versorgung“* mit der Zweckbestimmung *„Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)“* gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt.

7.1.2 Maßnahmen zum Schutz der Natur

„1.) Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur in einem Bauzeitenfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten zulässig (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel).

2.) Die Errichtung von WEA ist außerhalb dieser Zeiten zulässig, wenn die Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten erfolgt ist und nach der Baufeldräumung bis zum Baubeginn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.

3.) Die Errichtung sowie die Baufeldräumung sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen betroffene Arten brüten, so muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) und zur Vermeidung der Tatbestände gem. § 44 BNatSchG werden Regelungen zu Bauzeiten und zur Baufeldräumung festgesetzt. Diese basieren auf einem Fachgutachten (Artenschutzrechtliches Gutachten zum GEMEINDEÜBERGREIFENDEN WINDPARK LINNICH-JÜLICH des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Diplom-Biologe vom 12.07.2012). Eine zusätzliche von April bis August 2014 durchgeführte Raumnutzungsanalyse für windkraftsensible Großvogelarten, insbesondere die Rohrweihe führt nicht zu Änderungen der Festsetzungen.

7.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Höhe der baulichen Anlagen

„Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 180 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.“

Anlage	*Geländeoberkante über NHN*
WEA 1	*101,1 m*
WEA 2	*99,9 m*
WEA 3	*102,5 m*
WEA 4	*106,0 m*
WEA 5	*107,0 m*

Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen wird auf 180 m beschränkt.

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung (Selbsteinschränkung) der einzigen Nutzungsberechtigten der maßgeblichen Grundstücke (Eigentum bzw. Pacht- und Gestattungsverträge), wurde als Ausfluss aus dem Bürgerbegehren mitgeteilt, dass eine Höhenbeschränkung der Anlagen von 180 m bzw. 184,4 m geprüft werden soll. Dem konnte nachgekommen werden, da der darin bestehende Ertragsverlust im Sinne eines Kompromisses

gerade noch mit dem Ziel der Förderung der Windenergie der Stadt Linnich vereinbar ist. Eine weitere Beschränkung der zulässigen Höhe wäre aufgrund der überproportional ansteigenden Einbußen nicht mehr mit dem Planungsziel vereinbar.

Diese Höhen entsprechen den Angaben in den Fachgutachten (Eingriffsermittlung Landschaftsbild, Denkmalgutachten Schallgutachten, Schattengutachten).

In § 16 Abs. 3 BauNVO heißt es: „Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen

1.stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen,
2.die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können."

Es kann im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen wie folgt auf die zeichnerisch festgesetzte überbaubare Grundstückfläche verwiesen werden:

„Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche."

7.1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

„Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig."

Im Bebauungsplan werden Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt, auf deren Basis die immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt wurden. Für ein Mindestmaß an Flexibilität werden die überbaubaren Grundstücksflächen 5,00 m größer festgesetzt als der Rotordurchmesser es erfordern würde.

7.1.5 Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Notwendigkeit der Festsetzungen zu den maximalen Schall- und Schattenemissionen ergeben sich aus dem Gutachten *Schalltechnisches Gutachten für fünf geplante Windenergieanlagen am Standort Linnich-Boslar. Bericht Nr. 3276-14-L3* des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz aus Aurich. Die festgesetzten Höchstwerte entsprechen der ständigen Rechtsprechung[14] sowie dem Windenergieerlass. Weitere Hintergründe zu den Gutachten gehen aus dem Umweltbericht hervor.

„Schallschutz

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Emissionsort ist die Nabenhöhe an den angegebenen Koordinaten (Bezugspunkt/WEA Nr.). Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann ausnahmsweise von Festsetzungen zum Schallschutz auf der Grundlage eines neuen Gutachtens abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.

[14] OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00.

Folgende Einhaltungen der Parameter sind zulässig, um die maßgeblichen Schallpegel einzuhalten:

Bei einer Nabenhöhe von 120- 123 m sind folgende Schalleistungspegel zulässig:

Bezeichnung	*Nabenhöhe*	*GK - Bessel*		*UTM WGS 84 Zone 32*		*Schallleistungspegel LwA,90*[dB (A)]*	
		Rechtswert	*Hochwert*	*Rechtswert*	*Hochwert*	*Tag*	*Nacht*
Variante 5							
WEA 5.1	*123*	*2524945*	*5648207*	*314.253,7*	*5.649.659,1*	*108,5*	*108,5*
WEA 5.2	*123*	*2525233*	*5648072*	*314.536,0*	*5.649.512,5*	*108,5*	*108,5*
WEA 5.3	*123*	*2524989*	*5647717*	*314.277,8*	*5.649.167,7*	*108,5*	*108,5*
WEA 5.4	*123*	*2524424*	*5647455*	*313.702,6*	*5.648.928,9*	*108,5*	*108,5*
WEA 5.5	123	2524106	5647369	313.381,3	5.648.855,9	108,5	108,5

„Schatten

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schattenwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.“

Die Notwendigkeit der Festsetzungen zu den maximalen und Schattenemissionen ergibt sich aus dem Gutachten Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Linnich-Boslar. Bericht-Nr.: 3276-14-S3 des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz aus Aurich. Die festgesetzten Höchstwerte entsprechen der ständigen Rechtsprechung[15] sowie dem Windenergieerlass.

„Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.

Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Befeuerungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen.

Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befeuerung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.“

Die Auswirkungen auf Landschaft und Bevölkerung sollen durch diese Maßnahmen weitgehend minimiert werden. Allerdings werden mit der Befreiungsmöglichkeit zugunsten luftfahrtrechtlicher Auflagen, mögliche, heute noch nicht abschließend als Ausnahmeregelung definierbare Belange, beachtet.

[15] OVG Münster, Urteil vom 18.11.2002, Az. 7 A 2140/00.

7.1.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

„Die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Flächen sind von Windenergieanlagen sowie deren Teilen freizuhalten. Innerhalb der Flächen die Richtfunktrassen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Zweck der Richtfunkverbindung weiterhin erfüllt ist.“

7.2 Hinweise

Aufgrund von Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden folgende Hinweise in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Ausgleich

Die erforderliche Kompensationsfläche für den Eingriff in Bezug auf die 5 WEA beträgt 5,344 ha. Für jede einzelne WEA ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 1,068 ha.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m2)	aktuelle Nutzung	geplante Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen
Ausgleich Artenschutz und der Eingriffe in das Landschaftsbild und aufgrund der Versiegelung						
1	Boslar	12	29	6.085	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
2	Boslar	12	126 teilweise	9.435	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
3	Boslar	19	29	2.980	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
4	Boslar	12	29	2.441	Ackerland	Artenschutzacker, Extensiv-Ackerbau und Blühstreifen/-feld
5	Boslar	10	72	3.704	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
6	Boslar	4	24	3.514	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
7	Boslar	13	63	4.485	Weideland	Streuobstgrünland (u. Festmist-Düngung zulassen)
Summe				32.644		

Ein Teil des Ausgleichs wird über das Ökokonto der Stadt Linnich (ca. 2,08 ha) abgegolten. Da weitere Flächen des Ökokontos nicht beansprucht werden können, würde der übriggebliebene Teil (ca. 3,26 ha) der Ausgleichsmaßnahmen auf den oben aufgeführten Grundstücken Nr.: 1-7 erfolgen:

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme des Ökokontos in der Ruraue ist als eine Ersatzmaßnahme zu handhaben, die über das bestehende Ökokonto der Stadt Linnich angerechnet werden soll.

Als Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

Wiederherstellung sowie Vermehrung von Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwäldern sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern durch Bestandsumbau. Mit den Waldumbaumaßnahmen geht eine wesentliche Aufwertung des Naturhaushaltes im Landschaftsraum der Ruraue einher. Umwandlung der Hybridpappelmonokultur in die Zielgesellschaft des Auwaldes. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung des Landschaftsplanes "Ruraue", 1. Änderung Festsetzung 2.1-III. 1 b)

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Stadtgrenzen von Linnich. Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich in Teilbereichen auf den folgenden Parzellen:

Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1559,
Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise)
Gemarkung Floßdorf, Flur 9, Flurstück 1611 (teilweise)

Die vertragliche Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

Arten- und Naturschutz

Da der Raum zumindest ehemals von Feldhamstern besiedelt wurde, wird empfohlen, vor der Baufeldfreimachung zur Sicherheit eine Überprüfung der Flächen vorzunehmen, um ggf. vom Bau betroffene Tiere umsiedeln zu können.

Bodendenkmale

Das Plangebiet liegt östlich der Rur und südlich des Malefinkbachs auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten für das Plangebiet seit der Frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.u.Z.) ideale Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössbörde intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundstellen in dieser Landschaft belegen.

Das Plangebiet wurde in den letzten Jahren durch interessierte Laien intensiv begangen, systematische archäologische Untersuchungen haben jedoch hier nicht stattgefunden. Die Ergebnisse dieser eher zufällig gemachten Fundmeldungen von Steinartefakten, Keramik-bruchstücken, Ziegelfragmenten usw. zeigen jedoch bereits, dass diese Anhöhe zwischen Rur und Malefinkbach seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt gewesen ist. Vereinzelte mesolithische Artefakte zeigen, dass auch die Jäger und Sammler der Mittelsteinzeit vor etwa 10.000 Jahren das Gebiet hier aufgesucht haben.

Die Analyse der zahlreichen Funde weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes mindestens eine jungsteinzeitliche Siedlung, eine metallzeitliche Siedlung sowie drei bis vier römische Landgüter ge-standen haben.

Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Eisenzeit, ca. 5.500 v. Chr. bis Zeitenwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfall-gruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik und Stein-artefakte nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht, das mit Lehm verputzt war. Sie hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen.

Römische Siedlungsstellen sind dagegen anhand des umfangreicheren Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Ortsfremde Steine, römische Ziegelfragmente und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villa rustica) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder

aus Stein oder aus auf Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Pfostenbauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostengruben im Boden erhalten haben. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter waren durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch dienten. Die Größe dieser Landgüter lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.

Im Mittelalter und in der Neuzeit wird das Plangebiet ebenfalls genutzt worden sein. Auf der Tranchotkarte von 1806/7 und der Uraufnahme von 1845 ist ein großer Teil des Plangebietes als Loh-Busch bezeichnet. Diese Bezeichnung weist auf einen Niederwald hin, in dem vermutlich Gehölze bis ins 19. Jahrhundert für Brennholz oder die Köhlerei geschlagen wurde bzw. die Rinde als Lohe für die Gerberei verwendet wurde. Bis heute hat sich der Flurname im Lohfeld erhalten.

Satellitenbilder zeigen darüber hinaus innerhalb des Plangebietes so-wohl grubenähnliche Bewuchsanomalien, bei denen es sich u.U. um oben beschriebene Siedlungsgruben handeln könnte, als auch größere Anomalien, die auf heute verfüllte Lehmentnahmegruben zur Ziegel-herstellung schließen lassen.

Fazit: Innerhalb des Plangebietes ist ausweislich der bereits bekannten Fundstellen mit Siedlungs- und Wirtschaftsbefunden von der Jungsteinzeit bis in die Neuzeit zu rechnen.

Die erforderlichen Erdarbeiten müssen unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werktage unverändert zu erhalten.

Materialentnahmegruben, –stollen und -schächte

Es liegen konkrete Hinweise auf Materialentnahmegruben im gesamten Plangebiet vor. Zum Teil bestehen diese aus Schächten und Stollen. Es ist mit Einstürzen zu rechnen.

Bergbau und Kohlenwasserstoffe

Das Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Müntz 2", im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über den ebenfalls auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Union 131", "Union 155" und "Union 234", im Eigentum RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes kein Bergbau stattgefunden. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg nichts bekannt."

Ferner liegt das Bebauungsplangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Rheinland". Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH, in Kassel und die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden.

Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldes- grenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Sümpfungsmaßnahmen

Der Bereich des Planungsgebietes ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -)von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hier - durch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Telekommunikationslinien (unterirdisch)

Es befinden sich nachrichtlich übernommene unterirdische Telekommunikationslinien im Verfahrensgebiet. Auf der Ebene der Ausführungsplanung ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom vorzunehmen.

Beeinträchtigung des Rundfunkempfangs

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass es bei Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Sende- und Empfangsantennen zu Beeinträchtigungen des Rundfunkempfangs kommen kann. Ebenfalls können im näheren Kreis Reflexionen auftreten.

Grundwasser

Die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes ist durch den Braunkohlentagebau abgesenkt.

Station zur Erdbebenüberwachung

In einer Entfernung von minimal ca. 9,1 km und maximal ca. 10,5 km zum Plangebiet befindet sich eine Station des Geologischen Dienstes NRW (Landeserdbebendienst):

Station Jackerath (international registriert unter dem Kürzel JCK)

(6,431° östl. Länge; 51,035° nördl. Breite),

Gemeinde Titz, Kreis Düren.

Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbeben-dienstes und soll Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW liefern.

Durch die Bewegung der Rotoren können Windenergieanlagen erhebliche Erschütterungen erzeugen, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen beeinträchtigen. Die Belange der Erdbebenbeobachtung sind deswegen bei der Genehmigung der Standorte von Windenergieanlagen an-gemessen zu berücksichtigen.

Aus seismologischer Sicht wird ein Mindestabstand von 10 km zwischen Windenergieanlagen und Erdbebenstationen für sinnvoll gehalten. Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des Unter-grundes geringere Störsignale erzeugen, kann ein geringerer Abstand tolerabel sein. Der Geologische Dienst NRW führt eine Einzelfallprüfung durch, ob und inwieweit die beabsichtigte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Erdbebenmessstation führen kann.

Erdbebenzone

Das Plangebiet ist folgender Erdbebenzone/geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

Erdbebenzone[1] 3 mit der Untergrundklasse S gemäß der Karte zu DIN 4149. Fassung April 2005.

[1] Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350. 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006)

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelgesetzgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen werden und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windkraftanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die entsprechenden DIN-Normen werden im Rathaus der Stadt Linnich während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

Bohrung mit Landesgrundwassermessstelle

Folgende **Bohrung mit Landesgrundwassermessstelle** befindet sich im Untersuchungsraum:

Bohrungsdatenbank (GD NRW)			
Bohrungsnr.	**Name**	**Endteufe (m)**	**Schichten**
172404	Pegelbohrung	39	17

MSTNR	MSTBEZ	STATUS	AMT	ORGNR	RECHTSWERT	HOCHWERT
218209216	Mersch	aktiv	LANUV	0	2525265	5647727

Geologie und Baugrund

Zu **Geologie,** und **Baugrund** können folgende Karten eingesehen werden:

1. *Geologische Karte von NRW im Maßstab 1:100.000,* C 5102 Mönchengladbach, 1990. Mit Erläuterungen. Hrsg.: Geologischer Dienst NRW. ISBN 3-86029-374 -4.
2. *Geologische Karte von Preußen 1 : 25.000, Blatt Nr. 5004 Jülich.* Mit Erläuterungen. 1929. Hrsg. Geologischer Dienst NRW. 15-5004- R.“

Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte

Kampfhandlungen im Plangebiet. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und militärische Anlage). In der untenstehenden Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt (größere Darstellung im Anhang zur Begründung des Bebauungsplans):

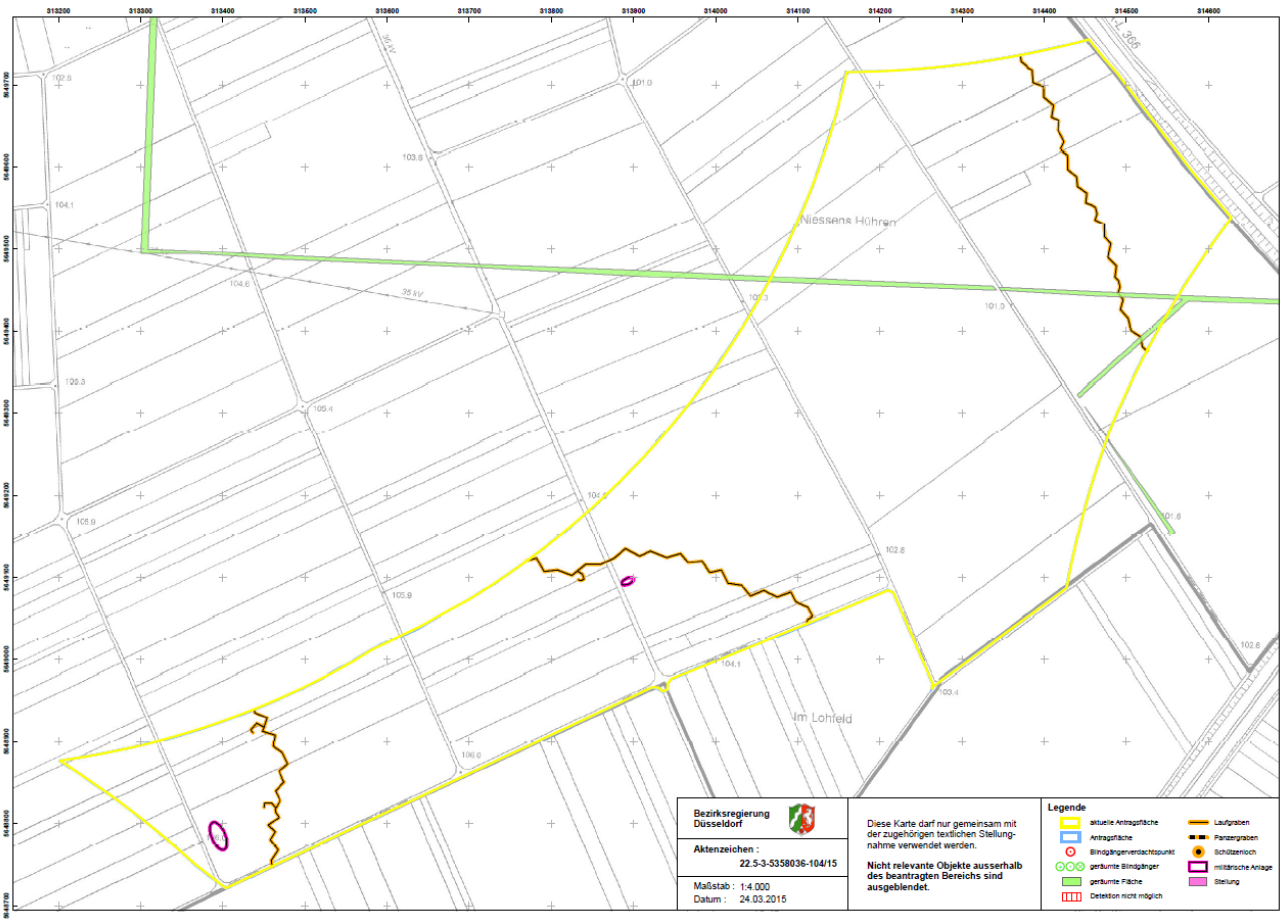

Die Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel, sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegt. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite (Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.) der Bezirksregierung Düsseldorf.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Es wird ebenfalls um Verwendung des Formulars Antrag auf Kampfmitteluntersuchung gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf:

www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Gründungsgutachten

Es empfiehlt sich, vor der Errichtung der Fundamente ein Gründungsgutachten zu erstellen. In diesen Gutachten könne die statistischen Erfordernisse geprüft werden.

Anbindung an die L 366

Für direkte und indirekte Anbindungen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen (Baustellenzufahrten). Sämtliche bauliche Änderungen an Zufahrten / Einmündungen der Landesstraßen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Erschließung

Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind.

Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

Wetterstation Forschungszentrum Jülich

An der Wetterstation im Forschungszentrum Jülich werden kontinuierlich die Größen Windrichtung, Windgeschwindigkeit und der Temperaturgradient zur Bestimmung der Diffusionskategorie (Turbulenzmaß) erfasst. Diese Messungen erfolgen im Rahmen der atomrechtlich vorgeschriebenen Umgebungsüberwachung.
Falls bei einer der oben genannten Messgrößen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen signifikante Störungen beobachten werden, die durch die Windenergieanlage ausgelöst sind, wird das Forschungszentrum Jülich die entsprechenden Wettersituationen identifizieren und dokumentieren.
Entsprechend sind die Windenergieanlagen zukünftig bei den entsprechenden Wettersituationen so zu betreiben, dass signifikante Störungen vermieden werden. Die Belange des Forschungszentrums sind bei der Genehmigung der Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Durch die Planung entstehen negative Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht ermittelt und bewertet wurden. Hierbei sind vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch weitere, das Landschaftsbild vertikal unterbrechende Elemente zu nennen. Schädliche Auswirkungen auf den Menschen, zum Beispiel durch Schall- oder Schattenimmissionen, wurden gutachterlich untersucht.

9 VERFAHRENSSTAND

Am 13.09.2011 wurde durch den Rat der Stadt Linnich die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und die parallele Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Ebenfalls wurde hierzu jeweils der Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Am 05.11.2013 hat eine Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 19.12.2013 bis zum 23.01.2014 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Anschreiben vom 09.12.2013 mit einer Fristsetzung bis zum 16.01.2014 angestoßen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 30.03.2015 bis zum 08.05.2015 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 13.03.2015 mit einer Frist bis zum 21.04.2015 angestoßen.

Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB fand vom 06.07.2015 bis zum 05.08.2015 statt.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung sollen über einen Bebauungsplan geregelt werden.

10 KOSTEN

Der Stadt Linnich entstehen durch die Planung keine Kosten. Durch eine Planungskostenvereinbarung gemäß § 11 BauGB zu Gunsten der Stadt Linnich abgesichert, hat sich ein Vorhabenträger dazu verpflichtet, die sich aus dem Verfahren unmittelbar ergebenden Kosten zu tragen.

11 UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange. Dazu wird ein separater Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht ist der Begründung beigefügt.